



# *Satzung*

im Verabschiedet auf der JHV  
am 10. Februar 2002  
geändert am 18. Februar 2007

---

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der „Fachverband Segeln Bremen e.V.“, im folgenden FSB genannt, hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§2 Zweck und Aufgabe**

1. Der FSB ist der Fachverband für die Wassersportvereine im Bereich Segel- und Motorbootsport des Landessportbundes Bremen e.V. Der Zweck des FSB ist die Förderung des Segel- und Motorbootsports.
2. Seine Arbeit steht auf dem Boden des Amateurgedankens und damit auf dem der olympischen Idee. Sie dient dem Wohle des gesamten Sportes und insbesondere der Jugend unter Außerachtlassung parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und sonstiger etwa trennender Gesichtspunkte.
3. Der FSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der FSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des FSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bekanntmachungen erfolgen in einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Organ oder schriftlich an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:  
Segel- und Motorbootvereine, die dem Landessportbund Bremen e.V. angehören, im folgenden Mitgliedsvereine genannt.
2. Es können auch Segel- und Motorbootvereine aus anderen Bundesländern die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie
  - a) ein gemeinsames Revier mit den Vereinen des Landes Bremen haben,
  - b) die Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Landessportbund oder Landesseglerverband besitzen und diese zustimmen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist eine Beschwerde zulässig, über die in der nächsten Mitgliederversammlung, in der dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, endgültig entschieden wird.

**§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitgliedsvereines erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedsvereines aus dem Landessportbund Bremen e.V. oder bei Fortfall einer der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft im FSB.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitgliedsverein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des FSB
  - b) Verstoß gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Schädigung des Ansehens und der Belange des FSB
  - d) Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitgliedsverein ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

**§ 5 Pflichten der Mitgliedsvereine**

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, zur Bestreitung der dem Grunde und der Höhe nach ordnungsmäßig genehmigten Ausgaben des FSB beizutragen.
2. Zu diesem Zweck erhebt der FSB einen Jahresbeitrag entsprechend der Zahl der von den Mitgliedsvereinen dem Landessportbund Bremen e.V. gemeldeten, den FSB betreffenden Mitglieder über 19 Jahre (Zahl aller Vereinsangehörigen – passive, aktive, Ehren- und sonstige Mitglieder ab 19 Jahre).
3. Die Höhe des Beitrages wird jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 1. Mai des lfd. Jahres zahlbar.

## **§ 6 Rechte der Mitgliedsvereine**

1. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Hierbei entfallen auf jeden Mitgliedsverein bis zu 20 Vereinsmitglieder eine Stimme und für jede weitere angefangene 20 Vereinsmitglieder eine weitere Stimme. Für die Berechnung der Stimmzahl gilt §5 Absatz 2.
2. Mitgliedsvereine, die mit ihren Beitragszahlungen an den FSB in Verzug sind, haben kein Stimmrecht. Die Bestimmung des §4 Absatz 3c bleibt unberührt.
3. Das Stimmrecht kann nur von den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren schriftlich ermächtigten Vertretern ausgeübt werden. Stimmrechtübertragung an andere Mitgliedsvereine sind nicht zulässig.

## **§ 7 Organe des FSB sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die FSB Jugend
- c) der Vorstand

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FSB
2. Eine Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
  - a) der Geschäftsführende Vorstand dies für nötig erachtet oder
  - b) ihre Einberufung von einem Drittel der Gesamtzahl der Stimmen (berechtigt gemäß § 6 Abs.1) unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet darauffolgend spätestens bis Ende Februar eine Mitgliederversammlung statt, die folgende Tagesordnung enthalten muss
  - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der vertretenen Stimmen und der Stimmberechtigung
  - d) Genehmigung des letzten Protokolls durch die Mitgliederversammlung
  - e) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr; dazu ist der Bericht des Kassenführers jedem vertretenen Verein spätestens bei Beginn der Sitzung schriftlich auszuhändigen.
  - f) Bericht der Kassenprüfer
  - g) Entlastung des Vorstandes
  - h) Wahlen nach § 10
  - i) Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
4. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, den Mitgliedsvereinen binnen eines Monats zu übersenden und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen..

## **§ 9 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und jeder weiteren Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich an die ersten Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder Veröffentlichung gemäß § 2 Absatz 4 unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher in den Händen des ersten Vorsitzenden des FSB sein.
3. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur dann gestellt und behandelt werden, wenn dies von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmrechte gebilligt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden des FSB geleitet. Er kann von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Der Vorstand als solcher hat eine Stimme.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht aus der Versammlung die geheime Abstimmung verlangt wird. Hierzu ist Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei geheimer Abstimmung bekommt jeder vertretene Mitgliedsverein eine seinem Stimmrecht entsprechende Anzahl von Stimmzetteln.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes aussagt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert jedoch Stichwahl.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem  
Geschäftsführenden Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB)  
und dem Fachvorstand
2. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den FSB und führt die laufenden Geschäfte.  
Er besteht aus dem
  - a. Vorsitzenden
  - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
  - d. Stellvertretenden Vorsitzenden Kommunikation
3. Die Mitglieder des Fachvorstandes sind für ihre nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereiche zuständig
  - a) Wettfahrten See
  - b) Wettfahrten Binnen
  - c) Fahrtenbereich Segeln
  - d) Fahrtenbereich Motorbootsport
  - e) IG Freizeit + Technik
  - f) Umwelt
  - g) Verbandsangelegenheiten
  - h) Frauenbelange
  - i) Jugendobmann
  - j) Jugendsprecher
4. Jugendobmann, dessen Stellvertreter und Jugendsprecher werden auf dem Jugendseglertag gewählt.
5. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen zu seinen Sitzungen heranziehen und auch mit der Erledigung spezieller Aufgaben betrauen.
6. Die Wahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder und ggf. deren Stellvertreter erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand das jeweilige Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Nachwahlen erfolgen dann bis zum Ende der normalen Wahlperiode.
7. Der FSB wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich vertreten vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied.
8. Ehrenmitglieder werden vom FSB Vorstand vorgeschlagen und ggf. auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

## § 11 Die FSB Jugend

ist die Jugendorganisation des Fachverband Segeln Bremen. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung nach einer sich selbst gegebenen und verabschiedeten Jugendordnung. Jugendobmann und Jugendsprecher haben Sitz und Stimme im Fachvorstand des FSB.

## § 12 Kassenprüfer

In jeder Jahreshauptversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer gewählt, so dass ständig zwei Prüfer im Amt sind. Wiederwahl ist möglich. Sie haben den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 13 Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag auf Änderung der Satzung nur dann entscheiden, wenn dieser in der Einladung als besonderer Punkt der Tagesordnung und unter Angabe der zu ändernden Bestimmung aufgeführt worden ist.
2. Änderungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

## § 14 Auflösung des FSB

1. Die Auflösung des FSB kann nur von einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel aller Stimmrechte vertreten sind.
3. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel – Mehrheit der vertretenen Stimmrechte erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des FSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 17.01.1969  
1. Änderung 13.01.1979 Neufassung 10.01.2002  
2. Änderung 24.01.1981\*\* (kein Eintrag im AG) 3. Änderung 18.02.2007